

Bericht des Gemeinde- u. Verfassungsausschusses

über das Gesetz, womit das Luftbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird
(Luftbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1955).

(L-Zl. - 183/2 - 1955)

Nach der gegenwärtigen Rechtslage (§ 8 des Luftbarkeitsabgabe-Gesetzes, LGBI. Nr. 13/1950, in der Fassung LGBI. Nr. 52/1950) ist die Luftbarkeitsabgabe (Prozentualabgabe) erhoben wird, von dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis bzw., wenn das Entgelt für die Zulassung zu der Luftbarkeitsveranstaltung höher als dieser Preis ist, vom Entgelt, und zwar jeweils ausschließlich der Luftbarkeitsabgabe, zu berechnen.

Der bisher als sogenannter Landeszuschlag zur Luftbarkeitsabgabe eingehobene „Kriegsopferbeitrag“ (LGBI. Nr. 8/1947, in der Fassung LGBI. Nr. 13/1948) konnte allenfalls als Teil der Luftbarkeitsabgabe angesehen werden, sodaß auch bei Feststellung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben konnte. Es ist nunmehr unumgänglich notwendig geworden, den Landeszuschlag zur Luftbarkeitsabgabe auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Damit wird aber die Möglichkeit, bei Berechnung der Luftbarkeitsabgabe den „Kriegsopferbeitrag“ außer Betracht zu lassen, in Wegfall kommen. Die an Stelle des jetzigen „Kriegsopferbeitrages“ tretende Kriegsopferabgabe würde daher nach der derzeitigen Fassung des § 8 Luftbarkeitsabgabe-Gesetz in die Bemessungsgrundlage der Luftbarkeitsabgabe einzubeziehen sein. Dies würde aber eine Besteuerung einer Abgabe durch eine andere Abgabe, also eine Doppelbesteuerung bedeuten, die schon allein aus Billigkeitsgründen untunlich ist.

Aber nicht nur im Falle der Kriegsopferabgabe, sondern auch in allen Fällen der Belastung des Entgelts mit einer Abgabe tritt eine solche Doppelbesteuerung zutage. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Doppelbesteuerung für den Bereich aller öffentlichen Abgaben im Verhältnis zur Luftbarkeitsabgabe zu beseitigen. Eine Schmälerung der Bemessungsgrundlage kann aber den Gemeinden auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes durch Landesgesetz nicht zwingend vorgeschrieben werden, weil § 10 Abs. 3 lit. a des Finanzausgleichsgesetzes den Gemeinden die Befugnis einräumt, Luftbarkeitsabgabe, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe auszuschreiben. Die Landesgesetzgebung darf diese Befugnis zwar erweitern, nicht aber einschränken.

Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Gemeinden, ohne gegen die Bestimmungen des Luftbarkeitsabgabe-Gesetzes zu verstoßen, von sich aus die Bemessungsgrundlage um die öffentlichen Abgaben verkürzen können und damit der billigen Forderung nach Beseitigung der Doppelbesteuerung nachkommen können.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit das Luftbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird (Luftbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1955), beschließen.

Linz, am 12. Juli 1955.

Dr. Jamponi
Obmann

L. Bernaschek
Berichterstatter

G e s e z

vom

womit das Luftbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich abgeändert wird
(Luftbarkeitsabgabe-Gesetz-Novelle 1955).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Luftbarkeitsabgabe-Gesetz vom 14. Dezember 1949, LGBI. Nr. 13/1950, in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 52/1950, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gemeinden können bei Berechnung der Abgabe gemäß den Abs. 1 und 2 auch andere öffentliche Abgaben vom Preis bzw. von der Vergütung absetzen und den so verminderten Preis bzw. die so verminderte Vergütung der Berechnung der Abgabe zugrundelegen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.